

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 19.04.2017
BV-0125/2016/2
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Birgit Lehmann

Datum:	19.04.2017
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Gemeinderat	15.05.2017							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben mit Inkrafttreten zum 01.06.2017 und unter Aufhebung des Beschlusses BV-0125/2016/1 vom 16.02.2017.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 die Neufassung der Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung für Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen beschlossen mit der Vorgabe diese zum Jahresende 2016 zu evaluieren.

Mit der BV-0094/2016 wurde die Evaluierung der Satzung vorgenommen. Grundlage für die Kostenermittlung bildete dabei die Ist-Abrechnung für das Jahr 2015.

Die Satzung wurde vor der Beschlussfassung dem Landkreis Börde zur Vorprüfung eingereicht.

Mit Schreiben vom 15.11.2016 (Posteingang 21.11.2016) teilte der Landkreis mit, dass eine Zustimmung zu den festgelegten Kostenbeiträgen nur erfolgen kann, wenn folgende Änderungen/Ergänzungen vorgenommen werden:

- Änderung der Formulierung in § 4 Abs. 2, 3 und 10 der Satzung
- Vorlage der Nachweise über die Anhörung des freien Trägers Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung, der Gemeindeelternvertretung sowie der Beteiligung der Kuratorien der jeweiligen Einrichtungen
- Kalkulation der Platzkosten aller Tageseinrichtungen einschl. der Tagespflegestelle auf Grundlage der Zahlen für 2017

Darüber hinaus wurde der Hinweis gegeben, die Satzung in eine Benutzungssatzung und eine Kostenbeitragssatzung zu trennen, da beide Satzungen unterschiedliche Geltungsbereiche besitzen.

In die Erarbeitung der neuen Satzungen sind die o.g. Hinweise und Anforderungen des Landkreises eingeflossen. Dabei wurden für die Beschlussfassung getrennte Satzungen mit jeweils eigenständigen Beschlussvorlagen (Benutzungssatzung BV-0125/2016 und Kostenbeitragssatzung BV-0124/2016) vorgelegt.

Die **Benutzungssatzung** gilt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Barleben befinden.

Mit ihr werden Regelungen zur Aufnahme der Kinder und den Betreuungszeiten sowie deren Änderung und Inanspruchnahme getroffen.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem KiFöG (... ein Ganztagsplatz umfasst eine Betreuung bis zu 10 Stunden) wird zukünftig eine stündliche Staffelung der Betreuungszeiten zwischen 4 und 10 Stunden vorgesehen.

Die Regelungen zu den Kostenbeiträgen (Gebühren) sind wie o.g. in einer gesonderten Satzung (**Kostenbeitragssatzung** BV-0124/2016) erfasst.

Die in der bisherigen Satzung enthaltenen Regelungen zur Spendenverwendung (Gemeinnützigkeit) sind gestrichen und ebenfalls in einer gesonderten Satzung (**Gemeinnützigkeitssatzung** BV-0093/2016) dargestellt.

Gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 02.02.2017 über die **Benutzungssatzung** legte der Bürgermeister mit Schreiben vom 07.02.2017 Widerspruch ein.

Eine erneute Beratung der Satzung erfolgte im Gemeinderat am 16.02.2017 im Rahmen der BV-0125/2016/1. In dieser Sitzung wurde die Satzung mit Änderungen beschlossen.

Mit dem Beschluss zur Benutzungssatzung wird entsprechend § 10 die bisherige Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung vom 18.12.2015 außer Kraft gesetzt.

Da gegen den ebenfalls in dieser Sitzung des Gemeinderates gefassten Beschluss zur Kostenbeitragssatzung erneut Widerspruch eingelegt wurde, bestünde bis zum Inkrafttreten der Kostenbeitragssatzung keine wirksame Rechtsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen. Dies würde zum Nachteil der Gemeinde reichen. Aus diesem Grunde ist für die Benutzungssatzung eine Änderung dahingehend vorgesehen, dass § 10 Abs. 2 zur Aufhebung der bisherigen Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung entfällt und das Inkrafttreten auf den 01.06.2017 festgelegt wird. Deshalb ist der Beschluss des Gemeinderates zur Benutzungssatzung vom 16.02.2017 aufzuheben und die Satzung erneut zu beschließen.

